

WAFFE ODER WERK

Waffen fallen generell unter die Tragebeschränkungen nach § 42a. Doch wann gilt ein Messer als Waffe im Sinne des Gesetzes? Das werden wir häufig von Lesern gefragt. Die Unterscheidung ist oft weder einfach noch eindeutig...

» Der § 42a WaffG schränkt das Tragen von einhändig feststellbaren Messern und feststehenden Messern mit über zwölf Zentimetern Klingenlänge im öffentlichen Raum auf wenige Ausnahmen ein. Aber warum fällt ein kleiner Stiefeldolch mit nur zehn Zentimetern Klingenlänge auch darunter? Weil § 42a unabhängig von Klingenlänge oder Mechanismus auch alle Messer betrifft, die im Sinne des Gesetzes als „Hieb- und Stoßwaffe“ gelten.

Nur selten lässt sich aber eindeutig unterscheiden, ob ein Messer ein reines Werkzeug oder ein Waffe im Sinne des Gesetzes ist. Dabei soll die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz“ (WaffVwV) Hilfe leisten, die erklärt: „Im Einzelfall kommt es darauf an, ob das Messer in seiner gesamten Gestaltung objektiv dazu bestimmt ist, als Waffe die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.“

Als eindeutiges Beispiel für Hieb- und Stoßwaffen nennt die Vorschrift ganz explizit „zweiseitig geschliffene Messer, Dolche“. Diese entscheidende „Zweckbestimmung“ betrifft sowohl die erste Anfertigung als auch spätere Verände-

runge. Ein nachträglich zweiseitig geschliffenes Fahrtenmesser ist damit kein Werkzeug mehr, sondern der Zweckbestimmung nach eine Waffe.

Zur Unterscheidung von Waffe und Werkzeug bei Messern „ist eine Waffeneigenschaft grundsätzlich dann zu verneinen, wenn die Klinge in ihren technischen Merkmalen (Länge, Breite, Form) der eines Gebrauchsmessers entspricht. Hiervon kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge kürzer als 8,5 Zentimeter oder nicht zweiseitig ist.“

Neben den sehr objektiven technischen Merkmalen spielt bei der Beurteilung laut WaffVwV auch die „herrschende Verkehrsauffassung“ eine Rolle. Salopp formuliert, also nicht selten die „Vorurteile“. Insofern können Kleinigkeiten, die in der Vorstellungswelt von Staatsanwälten und Richtern „Merkmale von Kampfmessern“ sind, im Einzelfall durchaus wichtig sein – zum Beispiel eine Sägezahnung oder schwarze Klingenschichtung.

Die „Verkehrsauffassung“ wird auch von der Selbstdarstellung von Herstellern, Designern und der Vermarktung einzelner

Messermodelle beeinflusst. Wenn Bezeichnungen wie „Tactical“ oder „Combat“ im Namen von Marke oder Modell enthalten sind, oder Werbefotos das Messer in der Hand von Soldaten zeigen, braucht man sich über eine Einstufung als Waffe nicht zu wundern. Ebenso bedeutend ist es, wenn sich das Design an historischen Waffen orientiert, wie beim Kerambit.

In Zweifelsfällen, besagt die Vorschrift, ist beim Bundeskriminalamt ein – natürlich kostenpflichtiger – Feststellungsbescheid zu beantragen. Einen solchen Bescheid wollen wir als Beispiel dafür heranziehen, wie fließend die Grenzen zwischen Waffe und Werkzeug sind.

Die Waffe

Vor einigen Jahren entwickelte Böker zusammen mit dem Nahkampfexperten und Polizeitrainer Jim Wagner ein Klappmesser zur Selbstverteidigung. Das „Reality-Based Blade“ ist angelehnt an Wagners Selbstverteidigungssystem „Reality-Based Personal Protection“.

Das Design des Messers erklärt Böker folgendermaßen: „Bereits im geschlossenen Zustand hält man eine Waffe in der ge-

WAFFE: Das Reality-Based Blade ist als Selbstverteidigungsmesser bestimmt und wird vom Gesetz als Waffe angesehen.

Für das BKA ein wichtiges Kriterium: Der Klingenerheber für das einhändige Öffnen.

Ergonomischer, rutschfester Griff mit stark ausgeprägtem Handschutz.

Die „Gladius-Spitze“ ist nach dem römischen Schwert benannt und für den Stich ausgelegt.

Die einwärts geschwungene Schneide ist laut Beschreibung dem Kris-Dolch entlehnt.

Die glatte Mulde führt den Daumen zum Klingenerheber, um blitzschnelles Öffnen zu ermöglichen.

Die Griffenden sind so gestaltet, dass das geschlossene Messer als Schlagwaffe taugt.



ZEUG?

schlossenen Faust, die Abschreckung und Schmerzen auslösen kann. Bewusst ragen an beiden Enden des Griffs stählerne Schlagwaffen heraus. Mit jedem Messer werden ein Glasbrecher und ein spitzer Dorn ausgeliefert, die wahlweise einfach montierbar sind ... die letzte Chance, den Angreifer durch bloße Abschreckung in die Flucht zu schlagen, bietet das blitzschnelle Aufziehen der Klinge. Ihre Form und Ausstattung sollen beides: Furcht erregen und als wirkungsvolle Verteidigungswaffe dienen.“

Insgesamt gilt das „Reality-Based Blade“ von Böker Plus in mehrfacher Hinsicht als Waffe im Sinne des Gesetzes:

- Die Gesamtform ist objektiv erkennbar auf den Einsatz als Waffe ausgerichtet.
- Das Modell wird vom Hersteller als Selbstverteidigungsmesser bestimmt und auch so vermarktet.
- Der Designer ist Nahkampfperte, das Messer wurde als Ergänzung eines Nahkampfsystems entwickelt (das ist auch bei Messern relevant, die in der Form eher Gebrauchsmessern ähneln, wie dem „Bellator“ von Eickhorn) und trägt auch den Namen des Systems.

Das Gebrauchsmesser

Zu der in vielen Punkten identischen Version „Reality-Based Blade Outdoor“ gibt es einen Feststellungsbescheid des BKA (Az: SO11-5164.01-Z-238). Er bescheinigt dem Messer, keine Waffe im Sinne des Gesetzes zu sein. Und das, obwohl das BKA ausdrücklich erwähnt, dass das ursprüngliche RBB ein Selbstverteidigungsmesser mit zweckbestimmter Waffeneigenschaft ist und dass auch die Outdoor-Version neben Merkmalen eines Gebrauchsmessers ebenso Merkmale einer Waffe aufweist. Für die Einstufung sind aber die kleinen Unterschiede entscheidend.

Das BKA merkt an, dass einige Elemente beider Versionen komplett baugleich sind, beispielsweise der Griff. Es wird aber auch bestätigt, dass der Griff des Selbstverteidigungsmessers auch bei Gebrauchsmessern „von Vorteil“ ist, da er „bei der Handhabung mit nassen Händen einen guten Halt bietet“.

Ein genannter Unterschied ist die Rückenschneide: Normalerweise diene diese – vor allem scharf geschliffen – dazu „die Stichwirkung zu erhöhen“. Hier jedoch sei sie stumpf, nur angeschliffen, so dass zu vermuten sei, dass es sich „um ein Designelement handelt“. Ein weiterer Unterschied sei die nicht einhändig zu öffnende Klinge: „Gegen eine Waffeneigenschaft sprechen die Zweckbestimmung des Herstellers, die einseitig geschärfte Klinge, die bauchige Klingenform (untypisch bei Stichwaffen) und die



Eindeutiges Werbefoto: Die Zweckbestimmung als Waffe ist sofort erkennbar.

Tatsache, dass zum Öffnen der Klinge beide Hände benötigt werden.“ Deshalb stellt das BKA fest, dass das RBB Outdoor „trotz einer Klingenlänge von circa zehn Zentimetern vom Gesamteindruck einem Gebrauchsmesser entspricht und daher seinem Wesen nach“ nicht als Waffe bestimmt sei. Wie man sieht, sind die Grenzen zwischen Waffen und Gebrauchsmesser sehr fließend, die Unterschiede häufig nur klein. <<

Text: Thomas Laible

Fotos: Böker

WERKZEUG: Die Version „Reality-Based Blade Outdoor“ wurde vom BKA als Gebrauchsmesser eingestuft.

Wichtig: Die Rückenschneide ist nur angeschliffen, nicht scharf.

Entscheidend: Es gibt keinen Klinsenheber für einhändiges Öffnen.

Obwohl der Griff derselbe ist wie beim Selbstverteidigungsmesser, wird vom BKA anerkannt, dass die rutschfeste Form auch für Gebrauchsmesser sinnvoll ist.



Ausschlaggebend: Die bauchig ausgeprägte Klinge ist nach Meinung des BKA untypisch für Stichwaffen.

Trotz der Klingenlänge von deutlich mehr als 8,5 Zentimetern bietet sich hier laut BKA der „Gesamteindruck eines Gebrauchsmessers“.